LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 32

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

13.Jul.2023

Jahrgang 2023 Göttingen, 13.07.2023 Nr. 32

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa(Friedhofsgebührensatzung) 576

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2023 580

Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 "Auf der Heide-Nord";
1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2007
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB 582

Wahlbekanntmachung 585

Gemeinde Walkenried

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Walkenried (Kita-Gebührensatzung) 586

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Harzresort Walkenrieder Straße" (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 591

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten 593

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau in D-37412 Herzberg am Harz 598

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau in D-37412 Herzberg am Harz
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale 602

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2
Grabstellengebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1	<u>Reihengrabstellen</u>		
1.10	für Kinder bis zu 6 Jahren	248,00 €	
1.11	für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	572,00 €	
1.12	Rasenreihengrab	1.202,00 €	zzgl. MwSt.
1.13	anonym	1.173,00 €	zzgl. MwSt.
1.2	<u>Wahlgrabstellen</u>		
1.20	Wahlgrab, einstellig	847,00 €	
1.21	Wahlgrab, zweistellig	1.694,00 €	
1.22	Wahlgrab, dreistellig	2.541,00 €	
1.23	Wahlgrab, vierstellig	3.388,00 €	
1.24	Wahlgrab, fünfstellig	4.235,00 €	
1.25	Wahlgrab, sechsstellig	5.082,00 €	
1.3	<u>Urnengrabstellen</u>		
1.30	Urnenreihenstelle (bis 2 Urnen)	596,00 €	
1.31	Urnenwahlstelle (bis 4 Urnen)	1.222,00 €	
1.32	Urnenrasengrabstelle	673,00 €	zzgl. MwSt.
1.33	Anonyme Urnengrabstelle	663,00 €	zzgl. MwSt.
1.34	Urnengemeinschaftsanlage	810,00 €	zzgl. MwSt.
1.4	<u>Baumgrabstätten</u>		
1.40	Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle	811,00 €	zzgl. MwSt.
1.41	Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen) an einem neu zu pflanzenden Baum	2.194,00 €	zzgl. MwSt.
1.42	Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle (bis 4 Urnen) an einem bestehenden Baum		
	a) Jungbäume	2.400,00 €	zzgl. MwSt.
	b) Alleebäume	3.100,00 €	zzgl. MwSt.
	c) Sonstige Altbäume	3.400,00 €	zzgl. MwSt.
	d) Solitärbaum in bevorzugter Lage	4.500,00 €	zzgl. MwSt.
1.5	<u>Rücknahme des Nutzungsrechts an unbelegten Wahl- und Urnenwahlstellen</u>		
1.50	Es wird erstattet: Anteilige Gebühr für die restliche Laufzeit nach		

	dem ursprünglichen Erwerbspreis abzüglich Verwaltungskosten	67,00 €	
1.6	Verlängerung der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen:		
1.60	Wahlgrab, einstellig, pro Jahr	28,00 €	
1.61	Wahlgrab, zweistellig, pro Jahr	56,00 €	
1.62	Wahlgrab, dreistellig, pro Jahr	85,00 €	
1.63	Wahlgrab, vierstellig, pro Jahr	113,00 €	
1.64	Wahlgrab, fünfstellig, pro Jahr	141,00 €	
1.65	Wahlgrab, sechsstellig, pro Jahr	169,00 €	
1.66	Urnenwahlstelle, pro Jahr	49,00 €	
1.67	Urnenreihengrabstelle, pro Jahr	24,00 €	
1.68	Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an neu zu pflanzenden Bäumen	87,00 €	zzgl. MwSt.
1.69	Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle an einem bestehenden Baum		
	a) Jungbäume	96,00 €	zzgl. MwSt.
	b) Alleebäume	124,00 €	zzgl. MwSt.
	c) Sonstige Altbäume	136,00 €	zzgl. MwSt.
	d) Solitärbaum in bevorzugter Lage	180,00 €	zzgl. MwSt.

§ 3
Bestattungsgebühren

1. Ausheben, Zuwerfen, und Ausschmücken eines Grabes

1.1	Reihengrabstellen	
1.10	für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.11	für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €
1.12	Rasenreihengrab	471,00 €
1.13	anonym	471,00 €
1.2	Wahlgrabstellen	
1.20	für Kinder bis zu 6 Jahren	228,00 €
1.21	für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene	471,00 €
1.3	Urnengrabstellen	
1.30	Urnenreihenstelle	161,00 €
1.31	Urnenwahlstelle	161,00 €
1.32	Urnenrasengrabstelle	161,00 €
1.33	Anonyme Urnengrabstelle	161,00 €
1.34	Urnengemeinschaftsanlage	161,00 €
1.4	Baumgrabstätten	
1.40	Baumgrabstätte als Urnenreihenstelle	161,00 €
1.41	Baumgrabstätte als Wahlgrabstelle	161,00 €
1.5	Urnenbeisetzungen in Erd-Wahlgrabstellen	149,00 €

2. Ausgrabungen und Umbettungen

2.1	Ausgrabungen	
2.10	für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.11	für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.12	Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.13	Versandkosten für Urnen	nach tatsächlichem Aufwand
2.2	Umbettungen	
2.20	für Kinder bis zu 6 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
2.21	für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	nach tatsächlichem Aufwand
2.22	Urnen	nach tatsächlichem Aufwand

§ 4
Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshalle	167,00 €
2. Benutzung der Kühlkammer	98,00 €

§ 5
Genehmigungsgebühren

1. <u>Friedhofsbenutzungsgebühr und Zulassungskarte</u>	
1.1 für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetriebe	173,00 €
2. <u>Beisetzung einer Urne in einer anderen Grabstelle</u>	
2.1 Genehmigung zur Beisetzung in einer Wahlstelle	67,00 €
3. <u>Aufstellung von Grabdenkmalen und Grababdeckungen</u>	
3.1 Kinder- und Reihengräber	67,00 €
3.2 Urnenreihen- und Urnenwahlstellen	67,00 €
3.3 Wahlgrabstellen	67,00 €
3.4 Namensplatten für Urnenrasen- und Rasenreihengrabstellen	67,00 €
4. <u>Genehmigung von Grabeinfassungen</u>	
4.1 Kinder- und Reihengräber	36,00 €
4.2 Urnenreihen- und Urnenwahlstellen	36,00 €
4.3 Wahlgrabstellen	36,00 €
5. <u>Gärtnerische Anlage</u>	
5.1 Genehmigung der gärtnerischen Anlage und Veränderung von Wahlgrabstellen und Urnenwahlgrabstellen einschließlich Anpflanzungen	67,00 €
6. <u>Ausgrabungen, Umbettungen</u>	
6.1 Ausgrabungen	67,00 €
6.2 Umbettungen	67,00 €

§ 6
Verlängerung des Nutzungsrechts

Wird durch eine Bestattung das Nutzungsrecht an einer Grabstelle überschritten, so ist für den Zeitraum, der zwischen dem Ablauf des Nutzungsrechts und dem Ende der Ruhefrist liegt, die Grabstellengebühr nach den unter § 2 Ziff. 1.6 aufgeführten Gebührensätzen im Voraus zu entrichten, so dass das Nutzungsrecht nach Erdbestattungen wieder 30 Jahre und nach Urnenbeisetzungen 25 Jahre beträgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

   a. der überlebende Ehegatte
   b. die Erben des Verstorbenen
   c. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.

2. Wer sich der Stadt Bad Sachsa gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Ziff. 1 genannten Personen zahlungspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.
2. Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2011, in der Fassung der 1. Änderung, außer Kraft.

Bad Sachsa, den 06. Juli 2023

Der Bürgermeister
Quade
(Q u a d e)

Stadt Bad Sachsa
16

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung 2023

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 588, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 19.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	**2023**
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	703.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	730.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	559.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	504.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500,00 €

festgesetzt.

§ 2
KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 504.700,00 € festgesetzt.

§ 3
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5
STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	405 v.H.

Elbingerode, den 19.06.2023
gez. Kaiser
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und gem. §§ 184 Abs. 5, 4 S. 1 Nr. 8 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 05.07.2023 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 19.07.2023 bis 28.07.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 11.07.2023

gez.
Barke
stellv. Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 29.06.2023

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord";

1. **Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2007**
2. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2007

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide – Nord" beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen wurde das Planverfahren seinerzeit aufgrund anderer Prioritätensetzungen des Grundstückseigentümers nicht fortgesetzt. Lediglich das parallel begonnene Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wurde durchgeführt, so dass die 14. Änderung am 08.09.2016 wirksam geworden ist.

Inzwischen besteht Bedarf an Erweiterungsflächen für ein im Industrie- und Gewerbegebiet „Aue" ansässiges Unternehmen. Die nächsten verfügbaren und geeigneten Flächen liegen nordwestlich der B 27 (gegenüber der Zufahrt in das Industrie- und Gewerbegebiet „Aue") bis zur Eisenbahntrasse im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort besteht die Darstellung „G" für gewerbliche Bauflächen.

Aufgrund der langen Verfahrenspause mit rechtlichen Änderungen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07.06.2023 beschlossen, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide – Nord" vom 26.09.2007 aufzuheben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2007 wird hiermit bekannt gemacht.

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord" beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.
Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord" einschl. Entwurfsbegründung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für ein im Industrie- und Gewerbegebiet „Aue" ansässiges Unternehmen zu schaffen, um so die Standortbedingungen des Unternehmens nachhaltig zu sichern und zu verbessern sowie die Wirtschaftsstruktur der Stadt zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern, ggf. neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord" befindet sich im Südwesten der Kernstadt Herzberg am Harz und liegt nordwestlich der B 27 (gegenüber der Zufahrt in das Industrie- und Gewerbegebiet „Aue") bis zur Eisenbahntrasse.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

In der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz ist für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung „Gewerbliche Baufläche" (G) gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO und ein „Besonders geschütztes Biotop" gem. § 28a NNatG (jetzt: „Gesetzlich geschütztes Biotop" gem. § 30 BNatSchG) dargestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord" einschl. der Entwurfsbegründung und der Vorentwurf der örtlichen Bauvorschrift liegen in der Zeit vom

25.07.2023 bis einschl. 24.08.2023
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen werden in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter der Adresse www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt" in der Rubrik „Bauleitplanung" bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

Christopher Wagner
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“

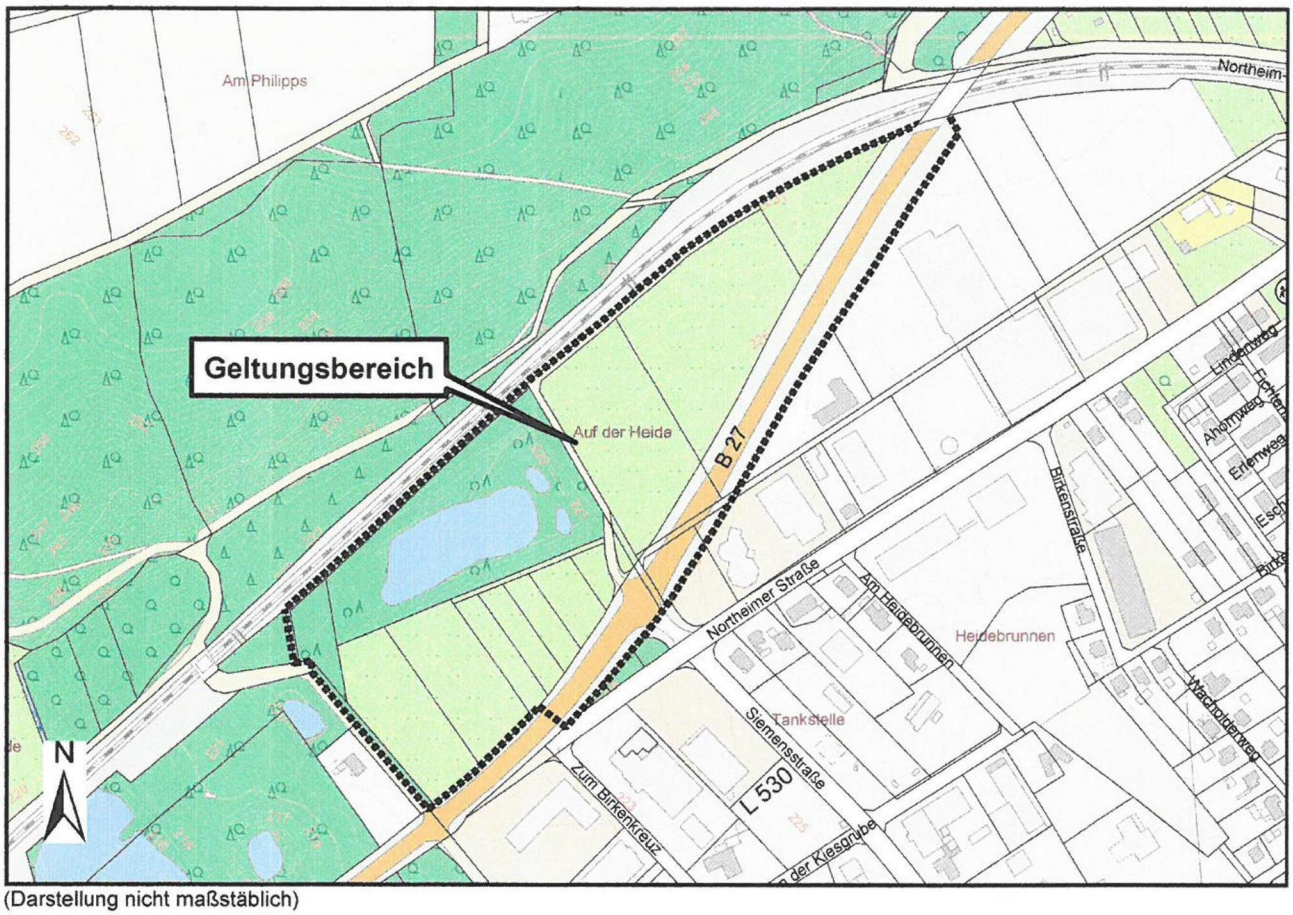

(Darstellung nicht maßstäblich)

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Herr Guido Marwede (CDU), der bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Burkhardt Tschersich,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der CDU im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 06.07.2023

In Vertretung:

gez. Asche

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Walkenried (Kita-Gebührensatzung)

Mit der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten führt die Gemeinde Walkenried Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - im Auftrag des Landkreises Göttingen durch.

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 sowie des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Walkenried.

§ 2
Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

(2) Für die der Gemeinde entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten und der Versorgung mit Getränken verbunden sind, werden Verpflegungsentgelte erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag entfällt für Kinder in der Altersgruppe ab drei Jahre bis zur Einschulung.

(3) Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kinder-

tageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(4) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu entrichten.

(5) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

(6) Wenn ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

(7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertagesstätten der Gemeinde Walkenried, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind auf 50 % des ermittelten Betrages. Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit. Beitragsbefreite Kinder werden bei der Ermittlung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

Die Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Absatz 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.

(2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

(4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

(5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

(6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Gemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 7
Einkommensstufenermittlung

(1) Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Personensorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe.

- **Einkommensstufe I**

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des NKiTaG wie folgt zusammensetzt:

a) Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes
b) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz)
c) angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

- **Einkommensstufe II**

Zur Einkommensstufe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250 Euro überschreitet.

- **Einkommensstufe III**

Zur Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500 Euro überschreitet.

- **Einkommensstufe IV**

Zur Einkommensstufe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750 Euro überschreitet.

- **Einkommensstufe V**

Zur Einkommensstufe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1.000 Euro überschreitet.

- **Einkommensstufe VI**

Zur Einkommensstufe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1.250 Euro überschreitet.

- **Einkommensstufe VII**

Zur Einkommensstufe VII gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensstufe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1.250 Euro überschreitet.

(2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensstufe ebenfalls neu zu ermitteln.

(3) Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich aus Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, wenn die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensstufe VII zugeordnet.

§ 8
Änderung der Einkommensverhältnisse

(1) Verringert sich das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensstufe beantragen.

(2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250 Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensstufe vor.

§ 9
Höhe des Elternbeitrages

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden ab 01.08.2023 folgende monatlichen Elternbeiträge erhoben:

Betreuungszeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Krippe (U3) bis 6 Stunden	120,00 €	142,00 €	163,00 €	186,00 €	205,00 €	228,00 €	247,00 €
Krippe (U3) 6-8 Stunden	143,00 €	166,00 €	192,00 €	219,00 €	245,00 €	273,00 €	296,00 €
Krippe (U3) über 8 Stunden	215,00 €	249,00 €	287,00 €	330,00 €	366,00 €	406,00 €	443,00 €
Ü3 bis 6 Stunden	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Ü3 6-8 Stunden	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Ü3 über 8 Stunden	33,00 €	38,00 €	44,00 €	53,00 €	66,00 €	75,00 €	90,00 €
Hort	74,00 €	89,00 €	104,00 €	121,00 €	136,00 €	152,00 €	168,00 €

Für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in den Ferien wird zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro pro Tag erhoben. Für Gastkinder wird eine Gebühr von 12 Euro pro Tag erhoben.

§ 10
Höhe der Verpflegungsentgelte

In den Kindertagesstätten erfolgt die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten. Die Mahlzeiten werden vor Ort täglich frisch zubereitet. Die Teilnahme der Kinder an der Verpflegung ist verpflichtend.

Das Verpflegungsentgelt beträgt für die Inanspruchnahme der angebotenen Versorgungspakete:

- Vollversorgung Ganztag (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke) 99,00 Euro pro Monat
- Vollversorgung (Frühstück, Mittagessen, Getränke) 84,00 Euro pro Monat

Für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 beträgt das Verpflegungsentgelt für die Inanspruchnahme der angebotenen Versorgungspakete:

- Vollversorgung Ganztag (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke) 77,00 Euro pro Monat
- Vollversorgung (Frühstück, Mittagessen, Getränke) 65,00 Euro pro Monat

Im Rahmen der Vollversorgung entfallen Kosten in Höhe von 15,00 Euro pro Monat auf das Frühstück. Bei Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe sind die Kosten für die Frühstücksverpflegung durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen.

Während der Hortbetreuung in den Ferien werden für die Frühstücksversorgung 2,50 Euro täglich bei Teilnahme des Kindes erhoben. Für die Vesper-Versorgung beträgt das Entgelt für Gastkinder 1,00 Euro täglich.

§ 11
Eingewöhnung

Im Rahmen der erstmaligen Eingewöhnung werden für die ersten beiden Wochen keine Entgelte erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Walkenried, den 07.07.2023

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried hat der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung des o.a. Bebauungsplanes ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	**Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**
Montag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried schriftlich gegenüber der Gemeinde Walkenried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
„Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge)
der Gemeinde Walkenried

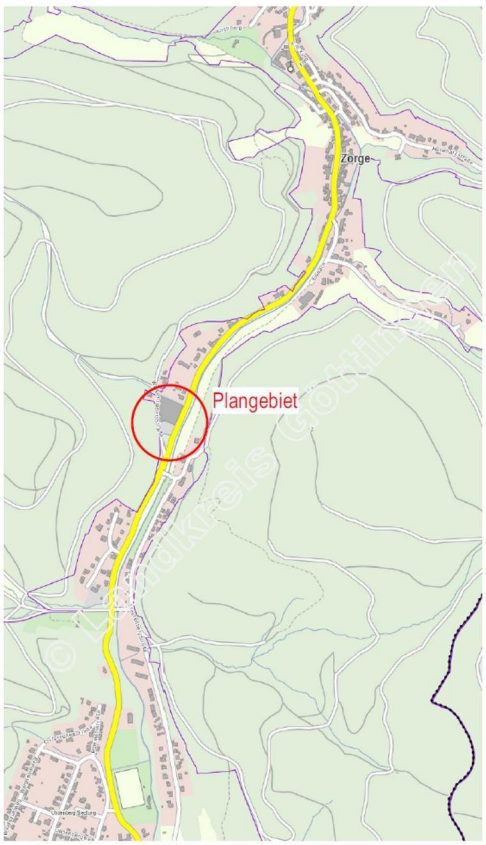

Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen
(www.geoportal.landkreisgoettingen.de)

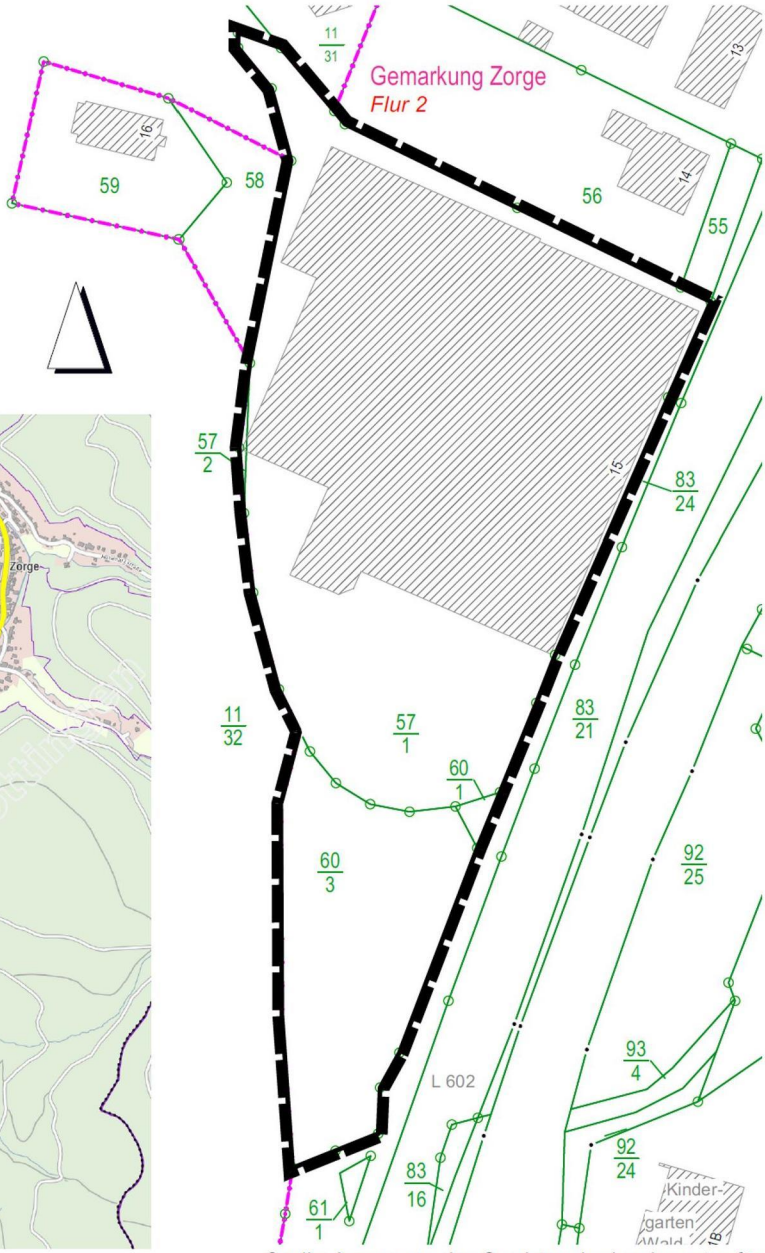

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2022 LGLN, dl-de/by-2-0

S a t z u n g der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten

Mit der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten führt die Gemeinde Walkenried Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - im Auftrag des Landkreises Göttingen durch.

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 sowie des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind öffentliche, soziale Bildungseinrichtungen der Gemeinde Walkenried.
Es werden dort Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kinderkrippe, Kindergarten) sowie von der 1. Schulklasse bis zum Ferienende nach Abschluss der 4. Schulklasse (Hort) betreut.
Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
Eine Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten wird durch regelmäßige Elternabende und Einzelgespräche gewährleistet.

§ 2
An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag

(1) Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin schriftlich bei der Gemeinde Walkenried als Träger geltend zu machen. Ein entsprechendes Antragsformular ist online abrufbar oder kann beim Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung angefordert werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers, spätestens 2 Monate vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Aufnahme des Kindes erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages mit dem/den Sorgeberechtigten.

(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Einrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen. Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

(4) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 3
Regelungen des Zu- und Abganges / Platzvergabe

(1) Der Träger ist berechtigt, bei der Belegung der Plätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln. Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Walkenried haben. Für die Vergabe werden die Anmeldungen anhand des in Absatz 2 stehenden Kriterienkataloges bewertet und priorisiert. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Datum des Antragseinganges. Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich möglich, sofern freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen.

(2) In die Bewertung fließen die Berufstätigkeit, der Familienstand, das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme und sonstige Kriterien wie folgt ein:

Berufstätigkeit	
alleinerziehend sorgeberechtigt, berufstätig* Vollzeit/Teilzeit	7 Punkte
sorgeberechtigt, berufstätig Vollzeit (je Sorgeberechtigte/r)	5 Punkte
sorgeberechtigt, berufstätig Teilzeit (je Sorgeberechtigte/r)	4 Punkte
* als berufstätig gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich voll berufstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit fortsetzt oder wer nachweislich in Ausbildung oder im Studium ist	
Familienstand	
alleinerziehend	5 Punkte
Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme	
Kind älter als 4 Jahre	2 Punkte
Kind älter als 5 Jahre	10 Punkte
Kind besucht die 1. Klasse	5 Punkte
Kind besucht die 2. Klasse	3 Punkte
Sonstige Kriterien	
Kind hat besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf *	5 Punkte
* Bedarfsfeststellung durch die entsprechende Stelle des Landkreises	
Geschwisterkind ist bereits in derselben Kindertageseinrichtung	3 Punkte
Kind hat im vorangegangenen Kita-Jahr trotz Anmeldung keinen Platz erhalten	2 Punkte

Aus allen anwendbaren Kriterien ist eine Summenbildung vorzunehmen. Die höhere Punktzahl ist in der Summe prioritär zu behandeln.

(3) Die Vergabekriterien werden in der Regel bei der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angewendet. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, erfolgt auch hier eine Bewertung anhand des Kriterienkataloges. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung. Die Bewertung übernimmt die Leitung der aufnehmenden Kindertageseinrichtung. Der schriftliche Nachweis der Berufstätigkeit (Teilzeit/Vollzeit) ist im Rahmen des Vergabeverfahrens der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Die Aufnahme von Kindern, die nicht nur vorübergehend von einer Behinderung betroffen sind, kann erfolgen, soweit die Voraussetzungen nach dem NKiTaG vorliegen.

(5) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

§ 4
Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Walkenried	montags bis freitags	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Kindertagesstätte Wieda	montags bis freitags	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Kindertagesstätte Zorge	montags bis freitags	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Während der Sommerferien schließt jede Kindertagesstätte nach Entscheidung des Trägers für 10 Betreuungstage. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Kindertagesstätten geschlossen. Gleiches gilt an den sogenannten Brückentagen und bei Personalveranstaltungen/Schulungen (2 Tage). Allen Eltern werden bis zum 31.08. diese Termine für das laufende Kitajahr bekannt gegeben.

(3) Der Hort ist in der Regel während der Schulzeit montags bis donnerstags von 12:45 bis 16:45 Uhr, freitags von 12:45 bis 16:00 Uhr geöffnet. In den Ferien ist der Hort in der Regel von montags bis donnerstags von 07:45 bis 16:15 Uhr, freitags von 07:45 bis 16:00 Uhr geöffnet.

(4) Der Hort schließt in den Sommerferien 10 Betreuungstage und in den Herbstferien 5 Betreuungstage. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Hort geschlossen. Allen Eltern werden bis 3 Wochen nach Ende der Sommerferien diese Termine bekannt gegeben.

§ 5
Elternvertretung und Beirat

(1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer jeden Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die erste Wahl der jeweiligen Elternvertretung organisiert die Leitung spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Schulsommerferien. Zu diesem Zwecke lädt die Leitung jeder Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten zu einer Elternversammlung ein.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Der Elternrat trifft sich mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den pädagogischen Kräften quartalsweise. Die Elternräte haben das Recht zu Entscheidungen, die vom Träger getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Gemeindeelternrat auszusprechen.

(3) Der Gemeindeelternrat setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Elternräte einer jeden Kindertageseinrichtung zusammen. Ein Vertreter des Trägers hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeindeelternrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Gleiches gilt für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Der Gemeindeelternrat tagt mindestens einmal jährlich. Dem Gemeindeelternrat ist vor wichtigen Entscheidungen des Trägers zu den Angelegenheiten gem. § 16 Abs. 4 NKiTaG rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen.

(4) Der Beirat jeder Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, der Leitung der Kindertageseinrichtung, einer Betreuungskraft je Gruppe und einem Vertreter des Trägers. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung zu den Angelegenheiten gemäß § 16 Abs. 4 NKiTaG erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 6
Finanzierung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 7
Essenversorgung und Verpflegungsentgelt

(1) In den Kindertagesstätten erfolgt die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten. Die Mahlzeiten werden vor Ort täglich frisch zubereitet.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Inanspruchnahme der angebotenen Versorgungspakete:
Vollversorgung Ganztag (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke)
Vollversorgung (Frühstück, Mittagessen, Getränke)
Versorgung im Hort

§ 8
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zwei Monate im Rückstand sind
b. die Erziehungsberechtigten sich wiederholt nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
c. es wiederholt unentschuldigt fehlt
d. es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich gefährdet.

(2) Der Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.

(3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 9
Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Bürgermeister.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Walkenried verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Walkenried zulässig:

1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail, Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und Bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Göttingen.
3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.

(3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.

(4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten Walkenried, Wieda und Zorge vom 01.01.2022 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten am 01.08.2023 außer Kraft.

Walkenried, den 07.07.2023

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau
in D-37412 Herzberg am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau für den Friedhof in Herzberg am Harz, Ortsteil Lonau am 05.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Gebühr für die Abräumung nach Ende der Ruhezeit:

1. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahren):

Einzelgrabstelle (für 30 Jahre):	**1.350,00 €**
1a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	45,00 €
Doppelgrabstelle (für 30 Jahre):	**1.980,00 €**
1b. Für jedes Jahr der Verlängerung:	66,00 €

2. Kinderwahlgrabstätte (für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren – 1 Grabstelle):
(vorh. Absprache mit Kirchenvorstand möglich!)

Einzelgrabstelle (für 30 Jahre):	**400,00 €**
2a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	14,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

Einzelgrabstelle (für 30 Jahre):	**630,00 €**
3a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	21,00 €
Doppelgrabstelle (für 30 Jahre):	**960,00 €**
3b. Für jedes Jahr der Verlängerung:	32,00 €

4. Urnenrasenreihengrabstätte mit Namensplakette an Stele:
   Für 30 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist: **1.300,00 €**

5. Rasenwahlgrabstätte inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:

Einzelgrabstelle (für 30 Jahre):	**1.830,00 €**
5a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	61,00 €
Doppelgrabstelle (für 30 Jahre):	**2.580,00 €**
5b. Für jedes Jahr der Verlängerung:	86,00 €

6. Urnenrasenwahlgrabstätte inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:

Einzelgrabstelle (für 30 Jahre):	**1.680,00 €**
6a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	56,00 €
Doppelgrabstelle (für 30 Jahre):	**2.430,00 €**
6b. Für jedes Jahr der Verlängerung:	81,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte:

   a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 1a., 1b., 3a., 3b., 5a., 5b., 6a. und 6b. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr zur Urnenbestattung gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:	980,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	385,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	70,00 €
2. Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Ruhezeit bei stehenden Grabmalen	90,00 €
3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr -	3,00 €
4. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung Einer Erd- / Urnenbestattung	40,00 €

IV. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

1. Einzelgrabstätte und Jahr	55,00 €
2. Doppelgrabstätte und Jahr	80,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Lonau, den 03.07.2023

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. F. Fahlbusch
Vorsitzende:

gez. J. Hassepaß
Kirchenvorsteherin:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 11.07.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2246/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau
in D-37412 Herzberg am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis Kirchengemeinde Lonau am 05.06.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Wahlgrabstätten
§ 12b Kinderwahlgrabstätten
§ 13 Urnenwahlgrabstätten
§ 14 Urnenrasenreihengrabstätten
§ 15 Rasenwahlgrabstätten
§ 15b Urnenrasenwahlgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 97/49 Flur 5 und das Flurstück 243/5 Flur 6 Gemarkung Lonau in Größe von insgesamt 0.52.19 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lonau/ Stadt Herzberg am Harz, Ortsteil Lonau hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder die Würde des Einzelnen richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die

Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge sollten höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Grabstätten können zur Pflege als Rasengrab an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Wahlgrabstätten	(§ 12)
b)	Kinderwahlgrabstätten	(§ 12b)
c)	Urnenwahlgrabstätten	(§ 13)
Rasengräberfelder:		
d)	Urnenrasenreihengrabstätten	(§ 14)
e)	Rasenwahlgrabstätten	(§ 15)
f)	Urnenrasenwahlgrabstätten	(§ 15b)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge:	Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
b) für Urnen:	Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m (Einzelgrab), Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m (Doppelgrab),
c) bei Urnenrasenreihengrabstätten:	Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 12 b
Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgrabstätten werden für die Beisetzung von Totgeburten/ Kindern bis zum fünften Lebensjahr mit einer Grabstelle zur Bestattung eines Sarges oder einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Kinderwahlgrabstätten nicht möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Kinderwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 13
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14
Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich der Bestattung der Reihe nach für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Urnenrasenreihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

(3) Die Namensplaketten für die auf dem Urnenrasenreihengrabfeld Beigesetzten werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die für die Plaketten, ihre Beschriftung sowie das Anbringen der

Namensplaketten an der Stele am Urnenrasengräberfeld entstehenden Kosten sind im Nutzungsrecht enthalten.

§ 15
Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein Grabmal. Die Friedhofsverwaltung unterhält dieses Grabmal für die Dauer der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(3) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Rasenwahlgrabstätten möglich.

§ 15 b
Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein Grabmal. Die Friedhofsverwaltung unterhält dieses Grabmal für die Dauer der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(3) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Urnenrasenwahlgrabstätten möglich.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit (§ 9 Abs. 3), zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24
Mausoleen und gemauerte Grüfte
-entfällt-

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie

ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle / Leichenkammer
-entfällt-

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Lonau, den 03.07.2023

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Lonau
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. F. Fahlbusch
Vorsitzende:

gez. J. Hassepaß
Kirchenvorsteherin:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 11.07.2023

genehmigt unter lfd. Nr. 2245/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)

Anhang zu § 18 Abs. 2 Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Vollflächige Grababdeckungen auf Erdgräbern sind nicht gestattet.
4. Einzel- und Doppelgräber dürfen nicht dauerhaft mit Holzeinfassungen versehen werden. Holzeinfassungen müssen spätestens nach einem Jahr entfernt werden. Begrenzungsleisten aus Naturstein sind als Grabeinfassung möglich und dürfen max. 5 cm aus der Erde ragen. Eine Grüneinfassung ist möglich. Die Grabeinfassung ist in einem Bereich von 15 cm sauber zu halten.
5. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
6. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.